

GESUCH um Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindegebiet

Bauherr:
Bauleitung:
Unternehmer:
Ort der Grabarbeiten: Strasse
Abschnitt
Zweck der Grabarbeiten:
Baubeginn: Bauzeit ca.
Beilage (Pläne):
Verrechnung Belagsreparatur, Signalisation an:
Firma des Gesuchstellers: Ort, Datum:
Name: Adresse:
Mail: Telefonnr.:

Bitte adressiertes und frankiertes Antwortcouvert beilegen.

BEWILLIGUNG

Aufgrund von obigem Gesuch, von § 37 des Kant. Strassengesetzes vom 27.9.81 wird das Gesuch bewilligt. Integrierender Bestandteil der Bewilligung sind die Sondergebrauchs - Verordnung vom 24.5.78, die Allg. Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Gemeindestrassen (Rückseite), das Normblatt SN 640 893b betr. Signalisation von Baustellen sowie die nachfolgenden speziellen Auflagen:

Allgemeine Auflagen

- Aufgrabung gemäss Gesuch
Durchstossverfahren
Signalisation gemäss Normblatt
mit Lichtsignalanlage
Drehkellen
Sperrung mit Umleitung
Besondere Signalisation:
Fussgängerschutz:
Besondere Bestimmungen:

Auflagen Belagseinbau

Gehweg

- Tragschicht cm stark/Deckschicht cm stark (Einbau gleichzeitig)
Tragschicht cm stark (Einbau bis UK Deckschicht) *

Fahrbahn

- Tragschicht cm stark/Deckschicht cm stark
Tragschicht.....cm stark (Einbau bis OK Deckschicht) *

* Der Deckbelagseinbau (inkl. notw. Fräsarbeiten) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch die Stadt Schlieren und wird gemäss Punkt 2. verrechnet.

Belagseinbau durch: Stadt Schlieren / Unternehmer

vorgängig besprechen

Terminwunsch:

Kopie an: - Ort, Datum:

- Für den Strasseneigentümer:

Zuständig für Nachfragen:

Verrechnet auf Konto Nr. Datum:

Stadt Schlieren Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen	Allgemeine Bedingungen für	Bewilligung Grabarbeiten
	das Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Werkleitungsgräben in Gemeindestrassen	Stand Januar 2000 Druck 22. Februar 2012

1. Ausführungsvorschriften

- 1.1 Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und fachgerecht zu erfolgen. Massgebend ist das Normblatt SNV 640 535b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:
- 1.2 Der öffentliche Verkehr (VBZ) darf nicht erheblich gehemmt oder irgendwie gefährdet werden.
- 1.3 Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl gegenüber der Stadt als auch gegenüber Dritten für Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Die Stadt übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
- 1.4 Der Strassenbelag muss entlang dem Grabenrand mit einem Breitflachmeissel (Spaten oder Trennscheibe) auf die ganze Belagtiefe angeschnitten werden. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.
- 1.5 Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Die Leitungspläne enthalten unter Umständen nicht sämtliche Leitungen. Der Unternehmer hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen. Beschädigungen von Leitungen und Kabeln aller Art werden durch die Werkeigentümer in Rechnung gestellt.
- 1.6 Die Grabenauffüllung muss so verdichtet werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebracht werden kann. Es dürfen später keine Setzungen entstehen. Für die Auffüllung ist Kiessand I zu verwenden.
- 1.7 Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahnen und Bushaltestellen 100 MN/m²; Radwege, Gehwege 80 MN/m² zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt maximal 30 cm. Die Stadt behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. Grabenauffüllungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der Beton erhärtet ist.
- 1.8 Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, sodass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten.
- 1.9 Zirka 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 1.10 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Stadt angeordnet.
- 1.11 Ohne besondere Absprache mit der Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen ist der Belag in einer Dicke von mindestens 12.5 cm (2-schichtig) einzubringen und zwar gemäss Schemaskizze (auch wenn nebenan ein geringerer Belag angrenzt). Sind die vorhandenen Beläge dicker, muss auch der neue Belag mit gleicher Dicke ausgeführt werden. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen müssen entfernt und ersetzt werden (Anschnittbreite mindestens Walzenbreite). Bei den Belagsstössen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen (siehe Schemaskizze). Belagsränder müssen mit Bitumenemulsion gestrichen werden.

Stadt Schlieren Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen	Allgemeine Bedingungen für	Bewilligung Grabarbeiten
	das Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Werkleitungsgräben in Gemeindestrassen	Stand Januar 2000 Druck 22. Februar 2012

Blatt 3 von 3

- 1.12 Belags- und Pflasterungsarbeiten dürfen mit Bewilligung der Stadt nur durch ausgewiesene Unternehmen ausgeführt werden. Wird der Belag/Pflasterung nicht innert nützlicher Frist ausgeführt, so wird die Stadt auf Kosten des Bewilligungsinhabers die Arbeiten in Auftrag geben.
- 1.13 Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Geometer (SWR, Tel. 01/730 18 44) zu verständigen, damit diese Punkte versichert werden können. Entfernte Vermessungszeichen müssen durch den Geometer sofort wieder gesetzt werden.
- 1.14 Der Bauherr/Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Stadt oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Stadt haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Stadt behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Belagsstärke, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten der Bauherrschaft / Bewilligungsinhaber fachgerecht ausführen zu lassen.
- 1.15 Für Aufbrüche im Kantonsstrassengebiet
- | | |
|---|----------------------------|
| S – 001 : Bernstrasse | S – 005 : Uitikonerstrasse |
| S – 002 : Überlandstrasse | S – 006 : Ringstrasse |
| S – 003 : Zürcherstrasse / Badenerstrasse | S – 007 : Kesslerstrasse |
| S – 004 : Engstringerstrasse | |

ist die Bewilligung des Unterhaltsbezirks 3, Werkhof Dietikon einzuholen. Es gelten dabei die Weisungen des Kant. Tiefbauamtes.

2. Verrechnung der Belagswiederinstandstellung

- 2.1 Von der Stadt eingebaute Beläge werden gemäss den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich verrechnet, nach Fertigstellung der Arbeiten des Gesuchstellers.
- 2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche, resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite erfolgen kann.

3. Durchführung

- 3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893b massgebend. Für besondere verkehrstechnische Massnahmen ist mindestens 14 Tage vor Beginn die Bewilligung der Stadt einzuholen.
- 3.2 Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist die Stadt mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.